

# **Anlagereglement der Asga Vorsorgestiftung**

gültig ab 31. Dezember 2022

# **Anlagereglement der Asga Vorsorgestiftung**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Ingress und Zweck	3
Art. 2	Loyalität in der Vermögensverwaltung	3

## **B. Ziele**

Art. 3	Finanzierung Leistungsziele	4
Art. 4	Risikofähigkeit	4
Art. 5	Gestaltung	4

## **C. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten**

Art. 6	Organisation und Anlagetätigkeit	4
Art. 7	Wahl der Anlagestrategien und Mischvermögen	5
Art. 8	Anlage des Vermögens	5

## **D. Bilanzierungsvorschriften**

Art. 9	Bewertung	6
Art. 10	Wertschwankungsreserven	6
Art. 11	Haftung für Verluste	6
Art. 12	Unterdeckung	6

## **E. Corporate Governance**

Art. 13	Ausübung der Teilnehmerrechte der Anlagen in Mischvermögen	6
---------	--	---

## **F. Übrige Bestimmungen**

Art. 14	Lücken im Reglement	7
Art. 15	Änderungen	7

## **Anhang I zum Anlagereglement**

### **Anlagestrategien**

Art. 1	Anlagestrategien	8
--------	------------------	---

## **Anhang II zum Anlagereglement**

### **Wertschwankungsreserve**

Art. 1	Wertschwankungsreserve	9
--------	------------------------	---

# Anlagereglement der Asga Vorsorgestiftung

## A. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Ingress und Zweck

Die bei der Vorsorgestiftung angeschlossenen Unternehmungen können die Anlagen auf zwei grundsätzlich verschiedene Arten tätigen. Bei der Einzellösung entscheidet sich das Vorsorgewerk für eine der Anlagemöglichkeiten gemäss Anhang I. Bei der Gruppenlösung wird die Vermögensverwaltung grundsätzlich gepoolt an die Asga Pensionskasse Genossenschaft delegiert. Der Stiftungsrat kann beschliessen, dass eine Fremdverwaltung der gepoolten Gelder der Gruppenlösung erfolgen kann mit dem Ziel, das Rendite / Risiko Profil der Kapitalanlagen der Asga Pensionskasse Genossenschaft zu replizieren.

Das Anlagereglement wird vom Stiftungsrat gestützt auf Art. 2 der Stiftungsbestimmungen sowie Art. 49a der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2) erlassen und ist verbindlich für die Stiftungsorgane, die Geschäftsleitung und weitere mit Vermögensverwaltung betrauten Personen und Institutionen.

Dieses Anlagereglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Ziele und Grundsätze sowie Richtlinien fest, die bei der Anlage und der Verwaltung der Vorsorgevermögen der der Stiftung angeschlossenen Vorsorgewerken zu beachten sind. Die Aufgaben und Kompetenzen sind im Organisationsreglement festgehalten.

Die Vermögenswerte der Asga Vorsorgestiftung werden auf Anweisung des Stiftungsrates angelegt. Ansonsten erfolgt die Vermögensanlage nach den Grundsätzen dieses Reglements.

Alle gesetzlichen Anlagevorschriften, insbesondere diejenigen des BVG und der BVV2, sowie die Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind einzuhalten.

### Art. 2 Loyalität in der Vermögensverwaltung

Die mit der Verwaltung des Vermögens der Asga Vorsorgestiftung betrauten internen und externen Akteure (inkl. Liegenschaftsverwalter) müssen über einen guten Ruf (z.B. Referenzauskünfte) sowie die nötige Kompetenz und Anlageerfahrung verfügen. Zu diesen Anforderungen gehört beispielsweise auch, dass mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder Institutionen weder im Stiftungsrat noch in der Geschäftsführung der Asga Vorsorgestiftung vertreten sind (Vermeidung von Interessenskonflikten). Die Anforderungen für die mit der internen Vermögensverwaltung betrauten Personen sind in den entsprechenden Stellenprofilen klar festzuhalten. Sämtliche Personen, die bei der Asga Vorsorgestiftung in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, verpflichten sich zur Einhaltung der "ASIP-Charta" oder einem vergleichbaren Regelwerk. Damit soll nicht nur den Bestimmungen von Art. 48 BVV2 entsprochen werden, sondern dokumentiert werden, dass die Vermögensanlage ausschliesslich den Interessen der Versicherten dient. Externe Vermögensverwalter und externe Berater haben sich ebenfalls der "ASIP-Charta" oder einem vergleichbaren Regelwerk zu unterstellen. Die detaillierten Bestimmungen sind im Organisationsreglement geregelt.

## **B. Ziele**

### **Art. 3 Finanzierung Leistungsziele**

Mit der Anlagepolitik soll sichergestellt werden, dass die Leistungsziele des Vorsorgewerkes mit einem möglichst günstigen Leistungs-/Beitragsverhältnis finanziert werden können.

### **Art. 4 Risikofähigkeit**

Oberstes Ziel der Anlagepolitik ist die Gewährleistung der Erfüllung des Vorsorgezweckes. Die anlagepolitischen Ziele Liquidität, Sicherheit und Ertrag sind inhaltlich konsequent aus den Gegebenheiten und Anforderungen der gesamten Aktiven und Passiven unter Berücksichtigung der tatsächlichen finanziellen Lage abzuleiten. Der Risikofähigkeit des Vorsorgewerkes ist mit aller Sorgfalt Rechnung zu tragen. Die Ermittlung der Wertschwankungsreserven und Risikofähigkeit erfolgt gemäss Anhang II "Wertschwankungsreserve".

### **Art. 5 Gestaltung**

Die Anlagepolitik ist so zu gestalten, dass sie den Anforderungen einer effizienten finanziellen Führung jederzeit entspricht. Die Ertragsmöglichkeiten auf den Finanzmärkten sollen optimal ausgeschöpft, Ertragseinbrüche möglichst begrenzt und kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt und berücksichtigt werden.

## **C. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten**

### **Art. 6 Organisation und Anlagetätigkeit**

Der Stiftungsrat der Asga Vorsorgestiftung legt auf Vorschlag der Geschäftsleitung:

- a) die den Vorsorgewerken zur Verfügung stehenden Anlagestrategien, Mischvermögen und Gruppenlösung sowie
- b) je nach Mischvermögen oder Gruppenlösung die erforderlichen Wertschwankungsreserven fest.

Die Vorsorgekommission der angeschlossenen Unternehmung ist verantwortlich für die Anlage und Verwaltung des Vermögens des Vorsorgewerkes. Sie kann die Befugnis, im Rahmen dieses Reglements Anlageentscheide zu fällen, an eine bevollmächtigte Person delegieren, trägt aber gegenüber den Vorsorgeinstitutionen uneingeschränkt die Verantwortung.

Bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung der bevollmächtigten Person ist gebührende Sorgfalt zu wahren.

Aufgaben und Pflichten der Vorsorgekommission im Bereich der Anlagetätigkeit sind insbesondere:

- a) Wahl der Anlagestrategie
- b) Überwachung der Vermögensanlage
- c) Orientierung Asga Vorsorgestiftung über betriebliche Entwicklungen und Veränderungen, die Auswirkungen auf die Anlagestrategie oder die Vermögensumsetzung haben können (Restrukturierungen, Fusionen usw.)
- d) Ergreifen von Massnahmen bei eingeschränkter Risikofähigkeit oder bei Unterdeckung
- e) Orientierung der versicherten Personen

Die den Vorsorgewerken zur Verfügung stehenden Anlagestrategien sind im Anhang I "Anlagestrategien" festgehalten.

## **Art. 7 Wahl der Anlagestrategien**

Die Vorsorgekommission des Vorsorgewerkes trifft die Anlagewahl im Rahmen der Risikofähigkeit und Risikobereitschaft.

Dabei sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- a) Deckungsgrad
- b) Altersstruktur der versicherten Personen
- c) Liquiditätsbedarf
- d) künftige Entwicklung der angeschlossenen Unternehmung

Die Anlageentscheide der Vorsorgewerke sind zu protokollieren und der Asga Vorsorgestiftung schriftlich und fristgerecht mitzuteilen.

Die Vorsorgekommission ist für die sich aus den von ihr erteilten Anlageentscheiden und Instruktionen ergebenden Risiken verantwortlich. Verluste, die sich aus der Anlage des Vorsorgevermögens ergeben, trägt ausschliesslich das Vermögen des betreffenden Vorsorgewerkes.

## **Art. 8 Anlage des Vermögens**

Die zur Verfügung stehenden Mischvermögen werden von schweizerischen Anlagestiftungen nach Massgabe der jeweils statutarischen und reglementarischen Bestimmungen der Anlagestiftungen verwaltet. Diese Anlagestiftungen müssen die Bedingungen gemäss Art. 48h BVV2 erfüllen, wonach die mit der Verwaltung von Vorsorgevermögen betrauten Personen und Institutionen dazu befähigt und so organisiert sein müssen, damit die Einhaltung der Vorschriften von Art. 48f und 48g BVV2 gewährt sind. Die Statuten, Reglemente und Anlagerichtlinien der Anlagestiftungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Anlagereglementes.

Statt der Wahl einer individuellen Anlagestrategie besteht für angeschlossene Mitgliedfirmen die Möglichkeit, die Sparbeiträge in der Gruppenlösung zu investieren (gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV2). Dabei kann die Vermögensverwaltung, durch ein Darlehen, an die Asga Pensionskasse Genossenschaft delegiert werden. Die Asga Vorsorgestiftung hat Anspruch auf die Performance der Asga Pensionskasse Genossenschaft. Eine positive Performance führt zu einer Verzinsung von der Asga Pensionskasse Genossenschaft an die Asga Vorsorgestiftung. Eine negative Performance hat eine Verzinsung von der Asga Vorsorgestiftung an die Asga Pensionskasse Genossenschaft zur Folge. Die Verzinsung entspricht der von der Asga Pensionskasse Genossenschaft erzielten Performance abzüglich einer Vermögensverwaltungsgebühr von 0.1 % p.a..

Die Verwaltung des Vermögens der Gruppenlösung kann auch teilweise durch eine externe Vermögensverwaltung erfolgen. Dabei muss das angestrebte Rendite / Risikoprofil den Merkmalen der Kapitalanlagen der Asga Pensionskasse Genossenschaft entsprechen.

Die Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV2 (Sicherheit und Risikoverteilung), mit Bezug auf Art. 49a (Führungsverantwortung und Aufgaben des obersten Organs), Art. 53 - 56 (Zulässige Anlagen, Begrenzungen und Kollektive Anlagen), Art. 56a Abs.1 und 5 (Derivative Finanzinstrumente) sowie Art. 57 Abs. 2 und 3 BVV2 (Anlagen beim Arbeitgeber) sind möglich.

Durch die Diversifikation der Anlagen durch die Darlehensnehmerin resp. durch die vom Stiftungsrat ausgewählte externe Vermögensverwaltung kann von der Maximalbegrenzung gemäss Art. 54 Abs. 1 (maximal 10 % des Gesamtvermögens bei einem einzelnen Schuldner) abgewichen werden.

Die nicht in den Anlagegruppen angelegten liquiden Mittel werden bei einer schweizerischen Bank angelegt.

Die Vorsorgekommission kann im Rahmen der Risikofähigkeit die Anlagestrategie anpassen.

## **D. Bilanzierungsvorschriften**

### **Art. 9 Bewertung**

Sämtliche Anlagen werden zum Kurs- beziehungsweise Marktwert des Bilanzstichtages bewertet. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich per 31. Dezember eines Kalenderjahres.

### **Art. 10 Wertschwankungsreserven**

Für jedes Vorsorgewerk, sowie für die Gruppenlösung werden Wertschwankungsreserven gebildet. Diese dienen dem Auffangen von Kursschwankungen auf den Anlagen und der Sicherstellung der Leistungsverpflichtungen. Sie stellen nicht gebundenes Vermögen dar und erhöhen die Risikofähigkeit des Vorsorgewerkes.

Die Höhe der erforderlichen Wertschwankungsreserven richtet sich nach prozentualen Ansätzen pro Anlagekategorie (siehe Anhang II "Wertschwankungsreserve"). Diese Ansätze werden nach finanzmarkttheoretischen Überlegungen festgelegt und können von der Geschäftsleitung der Stiftung jederzeit entsprechend den Risikofaktoren auf den Finanzmärkten angepasst werden.

Mit dem jährlichen Abschluss wird die Höhe der erforderlichen Wertschwankungsreserven in Abhängigkeit von Art und Umfang der Kapitalanlagen neu berechnet und jeweils entsprechend diesen Sätzen angepasst.

Solange die erforderlichen Wertschwankungsreserven nicht vollständig geäuft sind, dürfen Überschüsse oder, Mehrerträge des Vorsorgewerkes nicht für Leistungsverbesserungen verwendet werden. Ohne Einwilligung des Arbeitgebers dürfen Arbeitgeber-Beitragsreserven nicht für Leistungsverbesserungen verwendet werden.

### **Art. 11 Haftung für Verluste**

Für Verluste, die sich aus der Anlage des Vorsorgevermögens ergeben, haftet in erster Linie das Vermögen des Vorsorgewerkes (Wertschwankungsreserve, freie Mittel). In zweiter Linie übernimmt die angeschlossene Unternehmung die Verantwortung für die Sicherstellung der Freizügigkeitsleistungen. Vorbehalten bleiben allfällige Verantwortlichkeiten aus schuldhaftem Verhalten.

### **Art. 12 Unterdeckung**

Bei einer Unterdeckung hat die Vorsorgekommission des betroffenen Vorsorgewerkes die Anlagestrategie zu überprüfen und geeignete Sanierungsmassnahmen gem. Art. 65d BVG zu ergreifen. Abweichungen von den in diesem Anlagereglement enthaltenen Grundsätzen sind möglich, soweit sie der Sanierung des Vorsorgewerkes dienen und das Anlagerisiko nicht unbegründet erhöht wird. Der Stiftungsrat kann bei Bedarf zusätzliche Massnahmen anordnen.

In Situationen von Teil- oder Gesamtliquidationen können Fehlbeträge zu einer Kürzung der reglementarischen Ansprüche der versicherten Person führen.

## **E. Corporate Governance**

### **Art. 13 Ausübung der Teilnehmerrechte der Anlagen in Mischvermögen**

Die Wahrnehmung der Stimmrechte erfolgt im Rahmen der kollektiven Anlagen.

Die angebotenen Möglichkeiten der kollektiven Anlagegefässe werden genützt. Bei der Gruppenlösung und Einzellösungen mit Anlagestrategie Asga Pensionskasse werden die Entscheide an die Asga Pensionskasse Genossenschaft delegiert und auf der Homepage [www.asga.ch](http://www.asga.ch) publiziert.

## **F. Übrige Bestimmungen**

### **Art. 14 Lücken im Reglement**

In Fällen, in denen dieses Reglement für besondere Problemstellungen oder Fragen keine Bestimmung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der gesetzlichen, statuarischen und reglementarischen Vorschriften entsprechende Regelung zu treffen.

### **Art. 15 Änderungen**

Der Stiftungsrat kann das Anlagereglement jederzeit aus eigener Initiative oder auf Antrag der Geschäftsleitung mit Mehrheitsbeschluss anpassen. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten. Die Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke werden darüber informiert.

Inkrafttreten

Das vorliegende Anlagereglement tritt auf den 31. Dezember 2022 in Kraft.

St. Gallen, 5. Dezember 2022

Der Stiftungsratspräsident

Sergio Bortolin

Mitglied des Stiftungsrats

Peter Schütz

# Anhang I zum Anlagereglement

## Anlagestrategien

(gültig ab 31. Dezember 2022)

### Art. 1 Anlagestrategien

Das Vorsorgevermögen kann durch die Vorsorgekommission in folgende Anlagestrategien investiert werden:

- a) Anlagestrategie mitstrategischem Aktienanteil 15%
- b) Anlagestrategie mitstrategischem Aktienanteil 25%
- c) Anlagestrategie mit strategischem Aktienanteil 35%
- d) Asga Pensionskasse Poolvermögen

Für die Umsetzung der Anlagestrategien a) bis c) stehen sämtliche Mischvermögen gemäss dem aktuellsten KGAST-Performancebericht sowie in d) die gepoolte "Asga Pensionskassen-Strategie" zur Verfügung. Die Gruppenlösung wird durch ein Darlehen an die Asga Pensionskasse Genossenschaft oder durch eine externe Vermögensverwaltung umgesetzt.

### Inkrafttreten

Dieser Anhang I zum Anlagereglement tritt per 31. Dezember 2022 in Kraft.



# Anhang II zum Anlagereglement

## Wertschwankungsreserve

(gültig ab 31. Dezember 2022)

### Art. 1 Wertschwankungsreserve Einzellösung

Bei Neuinvestitionen (= Neuanschluss) in eine Anlagestrategie muss folgender Deckungsgrad gegeben sein:

- a) Anlagestrategie mit (strategischem Aktienanteil 15%) 100 %
- b) Anlagestrategie mit (strategischem Aktienanteil 25%) 105 %
- c) Anlagestrategie mit (strategischem Aktienanteil 35%) 110 %
- d) Asga Pensionskasse Poolvermögen 110%

Der Deckungsgrad wird gemäss Art. 44 BVV2 jährlich per 31. Dezember erhoben und dem Vorsorgewerk mitgeteilt.

Die erforderlichen Wertschwankungsreserven werden anhand der erwarteten Volatilität der Anlagestrategie berechnet. Die nötige Wertschwankungsreserve entspricht zwei Standard-Abweichungen (Volatilität).

Der Reserven-Aufbau und die Fortführung eines Vorsorgewerkes sind in nachfolgender Tabelle geregelt:

Anlagestrategie	Neuinvestitionen ab DG möglich	Volle finanzielle Risikofähigkeit	Reduzierte finanzielle Risikofähigkeit	Stark eingeschränkte finanzielle Risikofähigkeit
15% Aktien	100%	> 110%	100%-110%	< 100%
25% Aktien	105%	> 113%	100%-113%	< 100%
35% Aktien	110%	> 115%	100%-115%	< 100%
Asga PK	110%	> 115%	100%-115%	< 100%

Handlungskompetenzen der Vorsorgekommissionen je nach Risikofähigkeit:

- Volle finanzielle Risikofähigkeit: Möglichkeit zum Wechsel in eine risikoreichere Anlagestrategie. Weitgehende Freiheit für Bestimmung der Verzinsung des Altersguthabens.
- Reduzierte finanzielle Risikofähigkeit: Keine Möglichkeit zum Wechsel in eine risikoreichere Anlagestrategie. Bei der Verzinsung des Altersguthabens berücksichtigt die Vorsorgekommission den Art. 46 BVV2 und die OAK-Mitteilung M – 01/2021 «Leistungsverbesserungen bei Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen nach Art. 46 BVV 2». Eine Verzinsung grösser 0% darf nicht zu einer Unterdeckung führen.
- Stark eingeschränkte finanzielle Risikofähigkeit: Keine Möglichkeit zum Wechsel in eine risikoreichere Anlagestrategie. Die Verzinsung der Altersguthaben erfolgt mit 0% und es ist ein Sanierungskonzept zu erstellen, welches geeignet ist, die Unterdeckung innerhalb von 5 bis maximal 7 Jahren zu beheben. In einer Unterdeckung muss sich die Vorsorgekommission aktiv damit auseinan-

dersetzen, ob die gewählte Anlagestrategie in Einklang mit der Risikofähigkeit des Vorsorgewerkes (Struktur, Arbeitbersituation, Teilliquidationsrisiko).

## **Art. 2 Wertschwankungsreserve Gruppenlösung**

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Bei der Ermittlung der Grundlagen zur Berechnung der Wertschwankungsreserven sind der Grundsatz der Stetigkeit sowie die aktuelle Situation an den Kapitalmärkten zu berücksichtigen. Die Zweckmässigkeit der Zielgrösse wird periodisch, oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, vom Stiftungsrat überprüft und, wenn nötig, angepasst und protokollarisch festgehalten. Die festgelegte Zielgrösse wird im Anhang der Jahresrechnung ausgewiesen.

Die notwendige Zielgrösse der Wertschwankungsreserven wird nach der sogenannten finanzökonomischen Methode ermittelt. Die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Die erforderlichen Wertschwankungsreserven werden anhand der erwarteten Volatilität der Anlagestrategie berechnet. Die nötige Wertschwankungsreserve entspricht zwei Standard-Abweichungen (Volatilität).

Inkrafttreten

Dieser Anhang II zum Anlagereglement tritt auf den 31. Dezember 2022 in Kraft.